

13.12.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Punkt 27 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 9

In § 9 ist

- a) in Absatz 1 Satz 1 das Wort "ausgebracht" durch das Wort "erzeugt" und
- b) in Absatz 2 Satz 1 das Wort "ausgebrachten" durch das Wort "erzeugten" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Formulierung trägt dem Ziel des Gesetzes, die Wettbewerbsstellung bäuerlicher Landwirtschaft gegenüber flächenunabhängigen Tierhaltungsbetrieben und Betrieben mit geringer Flächenbindung zu verbessern, nicht Rechnung. In Verbindung

Ausgegeben am
11.12.1988

mit Importfuttermitteln konnte ohne Flächenbindung der Gülleanfall und damit die Produktion von organischem Stickstoff im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche überproportional ansteigen.
Im übrigen stößt die Festlegung auf jährlich "ausgebrachte Dungeinheiten" im Verwaltungsvollzug auf erhebliche Schwierigkeiten.